

Erläuternder Bericht zum Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

I. Ausgangslage

Am 4. März 2011 unterbreitete der Bundesrat dem Bundesparlament die Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG; SR 141.0). Am 20. Juli 2014 stimmte das Parlament dem neuen Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (nBüG) zu. Die neue Verordnung zum Bundesgesetz (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; AS 2016 2577 ff.), mit der unter anderem die massgebenden Integrationskriterien für eine Einbürgerung, die Praxis bei bestehenden Vorstrafen und bei Abhängigkeit von der Sozialhilfe konkretisiert werden, wurde vom Bundesrat schliesslich am 17. Juni 2016 verabschiedet. Mit Blick auf die notwendigen Umsetzungsarbeiten der Kantone hat der Bundesrat die Inkraftsetzung von Bürgerrechtsgesetz und -verordnung auf den 1. Januar 2018 festgelegt.

Diese Neuerungen auf Bundesebene erfordern auch eine Revision des thurgauischen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991 (KBüG; RB 141.1). Wie beim Bund soll das kantonale Gesetz einer Totalrevision unterzogen und diese auf das revidierte Bundesrecht abgestimmt werden. Angestrebt wird zudem eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf wurde auch in Erwägung gezogen, eine Änderung der Kantonsverfassung (KV; RB 101) vorzuschlagen, indem anstelle des Grossen Rates (§ 40 Abs. 5 KV) neu dem Regierungsrat die Befugnis eingeräumt werden soll, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Gründe für eine solche Kompetenzänderung sind darin zu sehen, dass das Einbürgerungsverfahren in der neuen Ausgestaltung von zahlreichen Vorgaben des Bundesrechts (in zeitlicher wie auch in inhaltlicher Hinsicht) geprägt ist. Der Ermessensspielraum der mit dem Einbürgerungswesen betrauten Behörden wird dadurch gegenüber dem geltenden Recht stark eingeschränkt. Im Weiteren schreibt das neue Bundesrecht zwingend vor, dass die Kantone Gerichtsbehörden einzusetzen haben, die als letzte Instanz Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen (vgl. Art. 46 nBüG). Bleibt der Grosse Rat für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts zuständig, führt dies dazu, dass allfällige negative Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden können, was zumindest als aussergewöhnlicher Instanzenzug zu bezeichnen ist. Aufgrund der politischen Bedeutung der Einbürgerungsfrage sowie der gut eingespielten Mechanismen im Grossen Rat mit der Vorberatung der Einbürgerungsgesuche durch die Justizkommission sieht der Regierungsrat davon ab, eine Änderung der Kantonsverfassung zu beantragen. Zudem ist der Zeitplan des Bundes für die Umsetzung des neuen Rechts sehr ambitiös, sodass eine Verfassungsänderung mit einer entsprechenden Volksabstimmung vor Erlass des neuen kantonalen Ausführungsrechts zeitlich nicht machbar wäre. Die Idee für eine Kompetenzanpassung auf Kantonebene wurde daher schliesslich nicht weiterverfolgt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen in personeller oder finanzieller Hinsicht durch das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz zu erwarten.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 1 des geltenden KBüG. Es werden der Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben und das Verhältnis zum Bundesrecht definiert.

§ 2

Abs. 1 entspricht § 3 Abs. 1 des bisherigen KBüG.

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes im ordentlichen Einbürgerungsverfahren ist so ausgestaltet, dass alle drei Ebenen des Bundesstaates (Gemeinde, Kanton und Bund) der Einbürgerung zustimmen müssen. Das kommunale, kantonale und Schweizer Bürgerrecht bedingen sich daher gegenseitig. Gemäss der Konzeption des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird das ordentliche Einbürgerungsverfahren mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechtes durch den Grossen Rat (§ 40 Abs. 5 der Kantonsverfassung, KV; RB 101) abgeschlossen. Das Schweizer Bürgerrecht entfaltet seine Wirkung erst mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechtes (Abs. 2).

§ 3

Die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern wird neu in einem eigenständigen Paragraphen geregelt. Das Erfordernis einer Aufenthaltsdauer von mindestens zwei Jahren (vgl. § 5 Abs. 1 des aktuellen KBüG) soll beibehalten werden. Zudem wird gefordert, dass die Schweizerin oder der Schweizer, die oder der ein Einbürgerungsgesuch stellt, in geordneten Verhältnissen lebt. Dies setzt voraus, dass die gesuchstellende Person in der Lage ist, den regelmässigen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Lebenshaltungskosten, Unterhaltsverpflichtungen, Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand) nachzukommen und einen unbescholtenen Ruf genießt. Grundlage für die Beurteilung des unbescholtenen Rufes bilden das Strafregister und das Betreibungsregister.

§ 4

Im Einklang mit dem Bundesrecht wird neu gefordert, dass die Ausländerin oder der Ausländer, die oder der sich einbürgern lassen will, bei der Gesuchstellung im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sein muss (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a nBüG). Das Erfordernis einer Aufenthaltsdauer von mindestens drei Jahren (vgl. § 5 Abs. 2 des bisherigen KBüG) wird beibehalten. Die Mindestaufenthaltsdauer im Kanton ist dagegen gestützt auf Art. 18 Abs. 1 nBüG von sechs auf fünf Jahre herabzusetzen.

§ 5

Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht in wesentlichen Teilen § 6 Abs. 1 des heutigen KBüG. § 6 Abs. 2 Ziff. 4 des geltenden KBüG betreffend Nachweis einer ausreichenden Existenzgrundlage wird neu formuliert und in § 6 des Entwurfs aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis wird das Vertrautsein mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen wie folgt konkretisiert: einbürgerungswillige Personen müssen Kenntnisse über die geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde, im Kanton und in der Schweiz haben, am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft, insbesondere in der Gemeinde und im Kanton teilnehmen sowie regelmässige Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen.

§ 6

Bei der Formulierung der Integrationskriterien wird an das Bundesrecht angeknüpft (vgl. Art. 12 Abs. 1 nBüG). Der Kriterienkatalog wird gestützt auf Art. 12 Abs. 3 nBüG indessen um zusätzliche Punkte ergänzt. Zu den einzelnen hier aufgeführten Kriterien sind folgende Hinweise zu machen:

Abs. 1 Ziff. 1

Gegenstand dieses Kriteriums ist unter anderem die Respektierung der hiesigen Rechtsordnung (z.B. gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen) und die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen. Unter diesem Aspekt sind auch strafrechtliche Vorfälle zu würdigen. Die Schwere eines Vorfalls oder die Häufung von Vorfällen in relativ kurzer Zeit können die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in Frage stellen. Dies gilt ebenso bei Vorliegen eines hängigen Strafverfahrens. Für die Prüfung im konkreten Einzelfall kann auf die differenzierte Regelung in Art. 4 BÜV abgestellt werden.

Abs. 1 Ziff. 2

Hier geht es um die Anerkennung der rechtsstaatlichen Prinzipien sowie der freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz und des Kantons. Ebenso haben sich die einbürgerungswilligen Personen zu den hiesigen Grundrechten, wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsäusserungsfreiheit zu bekennen. Die Respektierung bezieht sich auch auf die Pflichten, so auf diejenige zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Abs. 1 Ziff. 3

Die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben bedeutet, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu decken in der Lage ist. Gleichermassen eingebürgert werden kann, wer sich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in einer Aus- oder Weiterbildung befindet. Hier ist insbesondere an die Aus- und Weiterbildung im

Rahmen einer Lehre, am Gymnasium, an einer Fachhochschule oder an einer Universität zu denken. Die obligatorische Schulzeit fällt noch nicht darunter. Wie bis anhin sollen nur Personen eingebürgert werden, bei denen das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit nur als wenig wahrscheinlich erscheint.

Abs. 1 Ziff. 4

Geordnete finanzielle Verhältnisse liegen vor, wenn die Prüfung zeigt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Lage ist, den regelmässigen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Lebenshaltungskosten, Unterhaltsverpflichtungen, Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand, Verpflichtungen gegenüber der Krankenkasse) nachzukommen und einen unbescholtenen finanziellen Ruf besitzt. Grundlage für die Beurteilung des unbescholtenen finanziellen Rufes bilden in erster Linie der Auszug aus dem Betreibungsregister sowie die Auskünfte der Steuerbehörde und des Sozialamtes.

Abs. 1 Ziff. 5

Die Förderung der Integration der Familienmitglieder wird neu auch im KBüG ausdrücklich erwähnt. Von einbürgerungswilligen Personen wird gefordert, dass sie sich nicht nur um ihre eigene Integration bemühen, sondern auch um jene ihrer Familie. In der Praxis wird eine solche Integrationsförderung bereits heute geprüft. Ist beispielsweise festzustellen, dass der Gesuchsteller die Integration der Ehefrau nicht fördert, d.h. ihr bei der Integration keine Unterstützung zukommen lässt, so gilt er als nicht integriert und die Einbürgerung wird verweigert.

Abs. 1 Ziff. 6

Hinsichtlich der Sprachkenntnisse verlangt der Bund die Fähigkeit, sich in einer Landessprache verständigen zu können (Art. 12 Abs. 1 lit. c nBüG). Den Kantonen ist es aber auch künftig überlassen, ob sie bei der ordentlichen Einbürgerung im kantonalen Recht weitergehende Kenntnisse, beispielsweise Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache, festschreiben wollen. Die deutsche Sprache widerspiegelt die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau. Die deutsche Sprache gilt entsprechend auch als Amtssprache. Es ist daher naheliegend, die Forderung aufzustellen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller befähigt sein muss, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen.

Die Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, die vom Regierungsrat auf Stufe Verordnung bestimmt werden sollen, sind von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller bei Einreichung des Gesuches nachzuweisen. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen (Amt HZ) wird die Prüfung der Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen des Bundesrechts ausrichten (vgl. Art. 6 Abs. 2 BüV). An dieser Stelle kann darauf hingewiesen werden, dass von Bundesrechts wegen gefordert wird, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprache nachweist (Art. 6 Abs. 1 BüV). Der Regierungsrat soll zu-

dem auf Verordnungsstufe die Anforderungen an die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung definieren können. Schliesslich wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt zu bestimmen, dass die Ausländerin oder der Ausländer eine Bescheinigung vorzulegen hat, wonach sie oder er einen Test über die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse erfolgreich bestanden hat (Abs. 2).

Die Regelung gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung entspricht Art. 12 Abs. 2 nBüG.

§ 7

Neu soll auf Gesetzesstufe festgelegt werden, dass das Einbürgerungsgesuch von Schweizerinnen und Schweizern bei der Politischen Gemeinde einzureichen ist (Abs. 1).

Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits Bürgerin oder Bürger einer Thurgauer Gemeinde, entscheidet die Politische Gemeinde abschliessend über die Erteilung ihres Gemeindebürgerrechtes (Abs. 2).

§ 8

Die geltende Praxis, wonach die Ausländerin oder der Ausländer das Einbürgerungsgesuch beim Amt HZ einzureichen hat, wird neu im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben (Abs. 1).

Das Amt HZ wird gemäss bisheriger Praxis eine summarische Prüfung des Gesuches vornehmen. Konkret geht es darum zu prüfen, ob die gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht einfach festzustellenden Voraussetzungen (z.B. Besitz der Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsdauer, Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sprachliche Integration) erfüllt sind (Abs. 2).

§ 9

Die zuständige Gemeindebehörde wird unter anderem Erhebungen zu folgenden Aspekten zu tätigen haben: erfolgreiche Integration in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse, vertraut sein mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen, gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung, Vorliegen von geordneten finanziellen Verhältnissen. Sodann ist vorgesehen, dass das bisher praktizierte sogenannte Vorverfahren, in welchem die zuständige Gemeindebehörde im Hinblick auf die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung eine „vorläufige“ Stellungnahme bzw. Empfehlung zum Einbürgerungsgesuch abgibt, aufgehoben wird. Die zuständige Gemeindebehörde hat neu im Rahmen des dreistufigen Einbürgerungsverfahrens vielmehr als erste Behörde definitiv über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zu entscheiden. (Abs. 1).

Die Politischen Gemeinden können wie bis anhin durch die Gemeindeordnung die Behörde bestimmen, die über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes entscheidet. Dieser Behörde können auch weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren zugewiesen werden (Abs. 2).

§ 10

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 15b BÜG bzw. neu Art. 16 nBÜG. Beim Entscheid über das Einbürgerungsgesuch sind einige minimale Standards einzuhalten. Zum einen wird gefordert, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches zu begründen ist (Abs. 1). Andererseits kann ein Einbürgerungsgesuch nur abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde (Abs. 2).

§ 11

Art. 18 Abs. 2 nBÜG bestimmt, dass der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde (oder einen anderen Kanton) zuständig bleiben, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Art. 11 (materielle Voraussetzungen) und 12 (Integrationskriterien) nBÜG abschliessend geprüft haben. Damit kann nicht an der bisherigen kantonalen Regelung festgehalten werden, wonach ein Gesuch bei einem Wegzug in einen anderen Kanton in jedem Fall gegenstandslos wird. Die Kantonsbehörde kann aber auch nach Vorliegen des Einbürgerungsentscheides der Politischen Gemeinde und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes weitere Abklärungen tätigen und diese ebenfalls zur Grundlage des Entscheids über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes nehmen. Im Sinne einer einfach handbaren Umsetzung der Bundesvorgabe erscheint es allerdings angezeigt, bei der Beibehaltung der Zuständigkeit an das Vorliegen des Einbürgerungsentscheides der Politischen Gemeinde anzuknüpfen. Der im Anschluss daran erfolgte Umzug in eine andere Gemeinde im Kanton oder in einen anderen Kanton bleibt daher für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes unerheblich. Entsprechend der Zielsetzung des Bundes wird damit auch verhindert, dass die durch die zuständige Gemeindebehörde vorgenommenen Integrationsabklärungen "verloren" gehen.

In der Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 4. März 2011 hat der Bundesrat zur Einführung dieser neuen Regelung unter anderem folgende Ausführungen gemacht (BBl 2011 2854):

Die neue Regelung anerkennt die heutigen Bedürfnisse des Einzelnen und der Wirtschaft nach Mobilität und nimmt ein Anliegen auf, welches bereits Gegenstand des Berichts des Bundesamtes für Migration über hängige Fragen des Bürgerrechtes vom 20. Dezember 2005 war. Im Ausländergesetz ist dieses Anliegen im Übrigen ebenfalls berücksichtigt; für Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung wurde ein Anspruch auf Kantonswechsel geschaffen (Art. 37 AuG, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Widerrufsgründe).

Bei einer Ausreise ins Ausland ist das Einbürgerungsgesuch zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. In diesem Fall erlischt die Niederlassungsbewilligung, womit das formelle Kriterium von Art. 9 nBÜG nicht mehr gegeben ist (Abs. 2).

§ 12

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechtes hat die Politische Gemeinde den Einbürgerungsentscheid (samt Unterlagen) an das Amt HZ weiter zu leiten. Dieses

nimmt die kantonale Prüfung vor (insbesondere neuerliche Abfrage im Strafregister VOSTRA) und leitet bei positivem Ergebnis den Einbürgerungsentscheid der Politischen Gemeinde an das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit dem Antrag auf Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes weiter.

§ 13

Wie bereits zu § 2 des Entwurfs ausgeführt, wird das ordentliche Einbürgerungsverfahren mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechtes durch den Grossen Rat abgeschlossen. Voraussetzung für die Verleihung des Kantonsbürgerrechtes ist das Vorliegen des Einbürgerungsentscheides der Politischen Gemeinde und die Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

§ 14

Das Amt HZ und das vorgesetzte Departement sowie der Regierungsrat verfügen gemäss geltendem Recht im ordentlichen Einbürgerungsverfahren über keine Entscheidungsbefugnisse. Die Aufgaben des Amtes HZ bestehen darin, teils eigenständig Abklärungen zu tätigen, den Informationsfluss zu den Politischen Gemeinden und zum SEM zu gewährleisten und nötigenfalls die Gesuchsunterlagen im Hinblick auf die Verleihung des Bürgerrechtes zu aktualisieren. Die förmliche Übermittlung der jeweiligen Gesuche an den Grossen Rat zum Entscheid erfolgt aktuell mittels Missiv des Regierungsrates. Im Sinne einer Vereinfachung und Straffung der Verfahrensabläufe ist es angezeigt, neu dem zuständigen Departement - dem Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) - die Kompetenz einzuräumen, die Gesuche dem Grossen Rat zum Entscheid zu überweisen (Abs. 1).

§ 15

Die Voraussetzungen zur Erteilung des Ehrenbürgerrechtes entsprechen § 11 Abs. 1 des bisherigen KBüG. Mit der Verwendung des Begriffs „Personen“ wird der Personenkreis, welchem das Ehrenbürgerrecht verliehen werden kann, erweitert. Neu kann auch einer Ausländerin oder einem Ausländer das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ehrenhalber verliehen werden.

§ 16

Hier wird die geltende Regelung fortgeschrieben, d.h. bei der Erteilung des Ehrenbürgerrechtes sind keine kantonalen und kommunalen Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen.

§ 17

In bürgerrechtlicher Hinsicht werden das Ehrenbürgerrecht und das im ordentlichen Verfahren erworbene Bürgerrecht gleich behandelt, d.h. sie haben die gleichen Wirkungen (Abs. 1). Dies wird im Übrigen auch in registertechnischer Hinsicht so zum Ausdruck gebracht, indem bei der Beurkundung des Bürgerrechtes im Zivilstandsregister kein Unterschied zwischen Ehrenbürgerrecht und dem ordentlichen Bürgerrecht gemacht wird.

Bei Ausländerinnen und Ausländern ist in Nachachtung von Art. 19 nBüG ein Vorbehalt bezüglich der rechtlichen Wirkungen anzubringen (Abs. 2).

Um Unklarheiten in der praktischen Anwendung zu vermeiden, ist ausdrücklich zu stipulieren, dass das Ehrenbürgerrecht ausschliesslich der Person zusteht, der es verliehen wird (Abs. 3).

§ 18

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 10 des bisherigen KBüG.

§ 19

Gemäss Art. 37 BÜG können die Bundesbehörden die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Neu werden die Fälle nach Art. 37 BÜG in Art. 34 nBüG geregelt, wobei unterschieden wird zwischen den Verfahren um ordentliche Einbürgerung (Abs. 1) und den übrigen Verfahren (erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung, Nichtigerklärung einer Einbürgerung und Entzug des Schweizer Bürgerrechtes, Abs. 2).

Die kantonalen Erhebungen für das SEM in den Fällen nach Art. 37 BÜG bzw. neu Art. 34 Abs. 2 nBüG werden seit mehreren Jahren ausschliesslich durch das Amt HZ als zuständiges kantonales Amt getätigt. Nach entsprechender Information durch das Amt HZ über den Verfahrensablauf, des zu tätigenen Aufwandes und der variierenden Anzahl zu bearbeitender Fälle haben die Politischen Gemeinden freiwillig auf die Geltendmachung des in § 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.11) verankerten Anhörungsrechts verzichtet. Die geltende Praxis wird neu im kantonalen Bürgerrechtsgesetz ausdrücklich stipuliert.

§ 20

In Art. 42 Abs. 2 BÜG bzw. neu Art. 37 Abs. 2 nBüG wird bestimmt, dass die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen wird. Anstelle des Regierungsrates soll neu das DJS über Gesuche um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht entscheiden. Die Zuweisung der Kompetenz auf Departementsstufe ist zum einen darin begründet, dass die pro Jahr zu bearbeitenden Gesuche zahlenmässig nicht ins Gewicht fallen. Andererseits lässt sich leicht feststellen, ob die gesetzlich geforderten Voraussetzungen (Abs. 2) erfüllt sind. Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht entspricht somit in aller Regel einem rein formalen Akt.

§ 21

Anstelle des Regierungsrates bzw. der Gemeindebehörde soll neu das DJS über Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht entscheiden. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zu § 20 des Entwurfes verwiesen werden.

§ 22

Art. 43 nBüG schreibt den Kantonen vor, dass ein Feststellungsverfahren bei fraglichem Bestand des Schweizer Bürgerrechtes vorzusehen ist. Es ist sachlich angezeigt, auch diesbezüglich das DJS als entscheidende Behörde zu bestimmen.

§ 23

Das Bundesrecht sieht als Verlustgrund auch die Nichtigerklärung der ordentlichen Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers vor (vgl. Art. 36 Abs. 3 nBüG). Es ist auch hier sachlich angezeigt, das DJS als entscheidende Behörde zu bestimmen.

§ 24

In Ergänzung des bisherigen Rechts (§ 7 Abs. 1 KBüG) wird festgelegt, dass nebst den Ehegatten auch jede Person in eingetragener Partnerschaft berechtigt ist, das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht selbständig zu stellen.

§ 25

Abs. 1 entspricht § 9 und § 19 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen KBüG, wobei im Sinne einer Präzisierung vorausgesetzt wird, dass die Kinder mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zusammenleben.

Neu wird explizit geregelt, dass gesondert zu prüfen ist, ob Kinder ab dem 12. Altersjahr die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen (Abs. 2).

In Anlehnung an das Bundesrecht (vgl. Art. 34 Abs. 2 BÜG bzw. neu Art. 31 Abs. 2 nBüG) wird gefordert, dass Kinder ab dem Alter von 16 Jahren schriftlich zu erklären haben, das in Frage stehende Bürgerrecht erwerben zu wollen. Analoges gilt für die Entlassung aus dem Bürgerrecht (Abs. 3).

§ 26

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 8 des geltenden KBüG.

§ 27

Der Bund stipuliert in Art. 21 BÜV eine Mitwirkungspflicht der Parteien im Einbürgerungsverfahren auf Bundesebene. Es ist sachlich geboten, eine analoge Regelung für das Einbürgerungsverfahren auf Stufe Kanton und Gemeinde vorzusehen.

§ 28

Gemäss Art. 49a BÜG bzw. neu Art. 44 nBüG ist das SEM zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz befugt, Personendaten zu bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes bietet die Gelegenheit, die Bearbeitung von Personendaten auch auf Kantonsebene gesetzlich zu normieren. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich inhaltlich an das Bundesrecht an, wobei die Kriterien der zu bearbeitenden Personendaten konkretisiert und teils erweitert werden (Abs. 1). Im Ergebnis bildet der Vorschlag die aktuell geübte Praxis im Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten ab.

In Abs. 2 wird eine Informationspflicht verankert, d.h. die kantonalen und kommunalen Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die für die sachgerechte Beurteilung eines Einbürgerungsgesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 29

Am 1. Januar 2006 wurde die geltende Fassung von Art. 38 BÜG in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken (Abs. 1). Der Bund hat zudem mittellosen Bewerberinnen und Bewerbern die Gebühr zu erlassen (Abs. 2). Diese Regelung wird auch in das neue BÜG übernommen, wobei der erwähnte Abs. 2 ersatzlos gestrichen wird (Art. 35 nBÜG). Das im Kanton sowie bei den Politischen Gemeinden damals angepasste und nun geltende Gebührenregime im Einbürgerungswesen kann im Grundsatz somit auch unter dem neuen BÜG beibehalten werden. In Anlehnung an das neue BÜG soll im kantonalen Bürgerrechtsgesetz indessen nur die Maxime festgehalten werden, wonach der Kanton und die Gemeinden für ihre Aufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren zu erheben haben. Wie bis anhin ist geplant, die Details zu den vom Kanton zu erhebenden Gebühren in der Verordnung zum neuen KBÜG zu regeln. Den Politischen Gemeinden sollen auch künftig keine Vorgaben bezüglich der von ihnen konkret zu veranschlagenden Gebühren gemacht werden.

§ 30

Das BÜG wurde am 1. Januar 2009 um den Art. 50 ergänzt. Demnach werden die Kantone verpflichtet, Gerichtsbehörden einzusetzen, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen. Diese Bestimmung wird wortgetreu in das neue BÜG übernommen (Art. 46 nBÜG).

Im Verfahren um die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da gemäss dem geltenden Rechtsmittelweg gewährleistet ist, dass strittige Entscheide beim Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz angefochten werden können. Handlungsbedarf besteht hingegen im Verfahren um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes, da der im BÜG formulierte Auftrag bislang im Kanton nicht umgesetzt wurde. Aus naheliegenden Gründen ist das Verwaltungsgericht auch als letzte kantonale Instanz zur Überprüfung von Entscheiden des Grossen Rates in Einbürgerungssachen vorzusehen. Es handelt sich hierbei um eine gesetzgeberische Regelung speziellen Charakters, da neu in einem spezifischen Bereich die Möglichkeit vorzusehen ist, dass Entscheide des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Der in § 55a des Gesetzes

über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG; RB 170.1) verankerte Grundsatz, wonach die Beschwerde an das Verwaltungsgericht oder den Regierungsrat unzulässig ist in Fällen, in denen der Grosse Rat entscheidet, erfährt somit eine gewisse Relativierung.

§ 31

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 50 Abs. 2 nBüG. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden demnach nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

§ 55a Verwaltungsrechtspflegegesetz

In § 55a VRG ist, wie bereits erwähnt, der Grundsatz verankert, dass die Beschwerde an das Verwaltungsgericht oder den Regierungsrat unzulässig ist in Fällen, in denen der Grosse Rat entscheidet. Mit der Ergänzung von Abs. 1 um das Wort „grundsätzlich“ wird zum Ausdruck gebracht, dass in Ausnahmefällen die Beschwerde gegen Entscheide des Grossen Rates zulässig ist. Im neuen Abs. 2 wird der Bereich, in welchem die Beschwerde zulässig ist, ausdrücklich erwähnt. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu § 30 des Entwurfes verwiesen werden.

§ 17 Abs. 1 Sozialhilfegesetz

§ 17 Ziff. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 (SHG; RB 850.1) sieht vor, dass die Gemeinden die Kosten für die Leistungen an Hilfsbedürftige insbesondere aus den Einbürgerungstaxen bestreiten. Wie vorstehend zu § 29 KBüG erwähnt, dürfen seit dem 1. Januar 2006 die Gebühren nicht mehr nach Einkommen und Vermögen, sondern nur noch aufgrund des Aufwandes festgelegt werden, der den Behörden durch die Einbürgerung entstanden ist. Einkommens- und vermögensabhängige Einbürgerungstaxen sind somit nicht mehr zulässig. Dies bedingt somit auch eine Anpassung von § 17 Ziff. 3 SHG.